

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“,
1. Änderung und Ergänzung
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“ besteht aus zwei Teilbereichen. Sie werden wie folgt begrenzt:

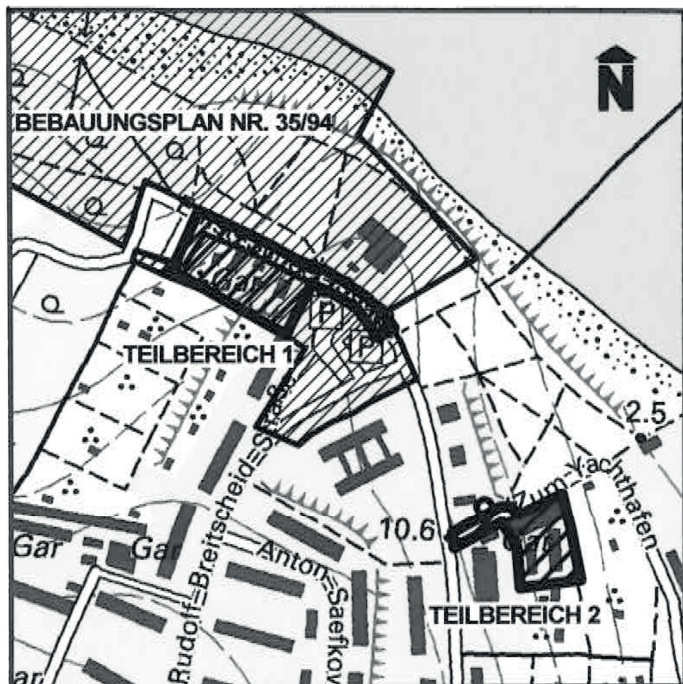
Teilbereich 1

im Norden: durch den Park Seebad Wendorf und das Hotel Seeblick
im Osten: durch angrenzende Flächen des Parkplatzes R.-Breitscheid-Straße, der durch einen Geh- und Radweg vom Plangebiet getrennt liegt,
im Süden: im östlichen Bereich durch den öffentlichen Parkplatz an der R.-Breitscheid-Straße und das Grundstück der R.-Breitscheid-Straße 136-140 und im westlichen Bereich durch die Kleingartenanlage „Seebad“
im Westen: durch den öffentlichen Parkplatz an der Wendeschleife Seebad Wendorf

Teilbereich 2

im Norden: durch die Straße zum Yachthafen
im Osten / im Süden: durch die Kleingartenanlage „Bei der Soltwisch“ Seebad Wendorf
im Westen: durch das Grundstück der E.-Scheel-Straße 15

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist fett schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, 1. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, 1. Änderung und Ergänzung der Hansestadt Wismar tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, 1. Änderung und Ergänzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind der Bebauungsplan und die Begründung auch auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne eingestellt.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, 1. Änderung und Ergänzung, zu Grunde liegenden DIN-Vorschriften DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ und das Beiblatt 1 zur DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren“, DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege) „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar, eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“, 1. Änderung und Ergänzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Schadensansprüchen hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung